



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2024 Nr. 37](#)

Veröffentlichungsdatum: 29.06.2024

Seite: 1036

|

Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes

2123

Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 29. Juni 2024

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2024 aufgrund der §§ 40 Abs. 6, 56 Abs. 1, 62 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, die folgende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

se auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 29. Juni 2013 ([MBI. NRW. S. 398](#)), die zu-
letzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11. Juni 2022 ([MBI. NRW. S. 846](#)) geändert
worden ist, beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Der Betrag „0,75 EUR“ wird durch den Betrag „0,89 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweller
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Stenpel

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 6. November 2024

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

- MBI. NRW. 2024 S. 1036